



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfiananzierungsgesetz – ZuFinG)

Im Rahmen der Übersendung des Referentenentwurfes und im Nachgang zum Fachgespräch am 28. April 2023 im Bundesfinanzministerium möchten wir zum o. g. Gesetzentwurf erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme wahrnehmen. Zunächst empfanden wir den mündlichen Austausch und die Diskussion im Vorfeld eines Kabinettsbeschlusses im Rahmen des Fachgespräches als eine sehr gute Möglichkeit, die Probleme und Hinweise im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu diskutieren. Wir unterstützen daher ausdrücklich, auch zukünftig dieses Format im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren oder der Umsetzung von Koalitionsvorhaben beizubehalten.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

I. Fehlende Regelungen zur Verlustverrechnung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Mit Bedauern haben wir festgestellt, dass die noch in den Eckpunkten vorgesehene verbesserte Verlustverrechnung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen bisher keinen Eingang in den Gesetzentwurf erhalten hat. Aus unserer Sicht ist es aber wichtig, dass auch die Verlustverrechnungen innerhalb der Kapitaleinkünfte aber auch unter den anderen Einkunftsarten verbessert werden. Wir plädieren daher ausdrücklich dafür, dass die Diskussion hierzu wieder aufgenommen wird und die im Eckpunktepapier vorgeschlagenen Regelungen aufgenommen werden. Um Deutschland und hier vor allem kleinere und mittlere Unternehmen für Investoren attraktiv zu gestalten, müssen auch Verrechnungsmöglichkeiten eventuell entstehender Verluste innerhalb der anderen Einkunftsarten geregelt werden. Im Übrigen ist zu dieser Frage bereits ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zur Frage der Verlustverrechnung von

Aktienverlusten nach § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG (jetzt § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG) anhängig (2 BvL 3/21), weil der Bundesfinanzhof bei den aktuellen Regelungen die Verfassungsmäßigkeit anzweifelt. Aus unserer Sicht ist es nicht notwendig, dass auf den Ausgang des Verfahrens gewartet wird. Der Gesetzgeber kann hier vorher aktiv werden.

Wir plädieren dafür, die Regelungen zur Verlustverrechnung im § 20 EStG anzupassen und dafür das vorliegende Gesetzgebungsverfahren zu nutzen.

II. Zu Artikel 16: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 1 § 3 Nr. 39 EStG (steuerlicher Freibetrag)

Die Anhebung des steuerlichen Freibetrages für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen von derzeit 1.440 Euro auf 5.000 Euro pro Jahr ist aus unserer Sicht eine richtige und wichtige Maßnahme, um die Mitarbeiterkapitalbeteiligung als Finanzierungsbaustein und attraktiven Vergütungsbestandteil zu stärken.

Nach dem Entwurf soll die Steuerfreiheit aber zukünftig unter die Voraussetzung des Zusätzlichkeitskriteriums nach § 8 Abs. 4 EStG gestellt werden. Eine Vermögensbeteiligung wäre so nur noch steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn diese „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ gewährt wird. Eine Entgeltumwandlung wäre nicht mehr möglich.

Viele Unternehmen haben aktuell schon den Freibetrag im Rahmen der Entgeltumwandlung genutzt. Diese Unternehmen würden ihre Programme nunmehr vermutlich nicht fortführen. Andere Arbeitgeber würden in eine finanzielle Diskussion geraten. Es besteht die große Gefahr, dass Arbeitgeber aufgrund des Zusätzlichkeitskriteriums von einer Mitarbeiterbeteiligung Abstand nehmen.

Mit der geplanten Neuregelung würden viele Beteiligungsprogramme erheblich an Attraktivität und Bedeutung verlieren. Diese Verschärfung ist aus unserer Sicht auch nicht nachvollziehbar, weil im Gesetzgebungsverfahren 2010, als § 3 Nr. 39 EStG neu gefasst wurde, die Entgeltumwandlung explizit als Maßnahme befürwortet wurde, welche „die weitere Verbreitung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen fördert“ (BT-Drucksache 17/506 vom 25.01.2010, Seite

24). Hier wurde ausdrücklich auf das Zusätzlichkeitskriterium verzichtet. Die Begründung von damals verfängt heute weiterhin.

Auf die Ergänzung der Voraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ sollte verzichtet werden.

Zu Nr. 3 Buchstabe d § 19a Abs. 4a neu EStG (Pauschalversteuerung)

Für zwingend notwendig erachten wir die vorgeschlagene Pauschalversteuerung mit 25 % im neuen Abs. 4 des § 19a EStG durch den Arbeitgeber. Insgesamt hat sich eine Pauschalversteuerung im Lohnsteuerabzugsverfahren z. B. nach § 40 Abs. 2 EStG bewährt. Sie ist grundsätzlich unbürokratisch und ermöglicht es den Arbeitgebern, eine entstehende Steuerschuld des Arbeitnehmers zu übernehmen. Dies fördert die Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung, weil so eine finanzielle Belastung seitens der Arbeitnehmer sofort im Rahmen der Vertragsverhandlungen oder bei Austritt aus dem Unternehmen ausgeschlossen werden kann. Ohne diese Möglichkeit könnten Mitarbeiter selbst das finanzielle steuerliche Risiko nicht einschätzen und würden von der Möglichkeit der Kapitalbeteiligung keinen Gebrauch machen.

Für uns gehört die Pauschalversteuerung als Baustein für eine attraktive Ausgestaltung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung in jedem Fall dazu. Mit den anderen Maßnahmen zusammen, kann die Zukunftsfähigkeit des Finanzstandorts Deutschland gesichert werden und die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Aktie als Vermögensanlage werden so verbessert.

Wir plädieren dafür, dass die Pauschalversteuerung im § 19a EStG im Gesetzentwurf erhalten bleibt.

Für einen weiteren Austausch stehen wir jederzeit gern zur Verfügung. Wir freuen uns, wenn unsere vorgebrachten Punkte in der weiteren Diskussion Eingang finden und berücksichtigt werden.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

9. Mai 2023